

18.06.2020

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/8297

2. Lesung

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)

Berichterstatterin: Abgeordnete Dr. Patricia Peill

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/8297 – wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 18.06.2020 /Ausgegeben: 19.06.2020

Bericht

Der Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8297 – wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 22. Januar 2020 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung würde durch immer wieder auftretende Vorfälle mit aus Privathaltungen entwichenen, sehr giftigen und damit äußerst gefährlichen Tieren für die im Umfeld betroffenen Menschen und Einsatzkräfte eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben entstehen. Viele Arten giftiger Schlangen, insbesondere die so genannten „echten Giftschlangen“ verfügten über sehr potente, für den Menschen gefährliche Gifte, die je nach Zusammensetzung schwere Schädigungen der Körpersysteme des Menschen bis hin zum Tod verursachen könnten. Auch die Bisse giftiger Skorpione und Spinnen könnten für den Menschen lebensbedrohlich sein. Bisher bedürfe es in Nordrhein-Westfalen keiner besonderen Berechtigung zur Haltung solcher giftigen Tiere. Damit sei es Personen uneingeschränkt möglich, diese sehr gefährlichen Tiere in ihren privaten Wohnräumen als Freizeitbeschäftigung zu halten.

Wenn sehr gefährliche Tiere aus Privathaltungen entweichen, würden umfangreiche Gefahrenabwehrmaßnahmen zum Schutz der Menschen sowie zum Wiederauffinden und Bergen dieser Tiere unumgänglich. Dies führe in der Regel auch zu erheblichen Kosten für die Allgemeinheit. Dass zur Abwehr von Gefahren im Einzelfall ein sehr hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand entstehen könne, sei vor allem darauf zurückzuführen, dass bei giftigen Tieren von geringer Größe und hoher Beweglichkeit das dringend notwendige Wiederauffinden besonders erschwert werde. Gerade die Haltung dieser Tiere in Privatwohnungen innerhalb urbaner Strukturen berge Gefahren für Leib und Leben einer Vielzahl benachbarter Anwohner, erschwere die Gefahrenabwehr und verschärfe damit die Problematik. In Nordrhein-Westfalen sei dies von besonderer Relevanz, weil es sich um das bevölkerungsreichste Bundesland mit vielen Großstädten und Ballungsräumen handele und hier auch künftig eine zunehmende Wohnraumverdichtung zu erwarten sei.

Aktuell könne den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren nur auf der Grundlage der allgemeinen Regelungen des Ordnungsrechts begegnet werden. Dieses erlaube erst bei einer konkreten Gefahrenlage ein Einschreiten der Ordnungsbehörden.

Gesetzliche Vorgaben, welche die von solchen Tieren ausgehenden Gefahren von vornherein reduzieren, gebe es nicht. Damit verbliebe aber immer ein Restrisiko, dass insbesondere durch die private Haltung gefährlicher Gifttiere auch Menschen zu Schaden kommen könnten.

Es würden mangels behördlicher Meldepflichten zwar keine belastbaren Zahlen zur Haltung gefährlicher Gifttiere in Nordrhein-Westfalen vorliegen. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass mehrere Tausend solcher Tiere wie giftige Reptilien, Skorpione oder Spinnentiere gehalten würden. Nordrhein-Westfalen sei ein Zentrum der Haltung exotischer Tiere in Deutschland. Es würden regelmäßig große Tierbörsen stattfinden, so z. B. die weltweit größte Reptilienbörse „Terraristika“ in Hamm, die derzeit vier Mal pro Jahr veranstaltet werde. Zusammen mit dem faktisch nicht kontrollierbaren Handel im Internet lasse diese Situation befürchten, dass ohne Regulierung weiterhin von einer hohen Zahl sehr gefährlicher Gifttiere in Nordrhein-Westfalen ausgegangen werden müsse.

Für das Halten giftiger Tiere sei der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bislang nicht gesetzlich vorgeschrieben. Einsätze von Polizei, Ordnungsämtern und Feuerwehren zur Gefahrenabwehr können im Falle des Entweichens sehr gefährlicher Tiere einen sehr hohen Aufwand mit Kosten in sechsstelliger Höhe verursachen. Bei fehlender Zahlungsfähigkeit der

Halterin oder des Halters müssten diese Kosten von der Allgemeinheit getragen werden. Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren erhielten zudem in diesen Fällen keinen Ersatz für die ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schäden.

Die dargestellte Problematik bestünde grundsätzlich bundesweit. Acht Länder hätten in den vergangenen Jahren sonderordnungsrechtliche Regelungen erlassen, um der geschilderten Gefahrenlage angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können.

Die Problematik der durch die private Haltung von sehr gefährlichen Gifttieren begründeten Gefahren sei durch Erlass eines formellen Landesgesetzes zu regeln. Die Haltung giftiger Tierarten, die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen, sei für Privatpersonen und grundsätzlich auch für Gewerbetreibende (mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 ausdrücklich bezeichneten Bereiche) zu verbieten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot sei strafbewehrt. Nur übergangsweise sollte die Haltung dieser Tiere aus Bestandsschutzgründen weiterhin möglich sein. Hierzu müssten die Haltungspersonen die von ihnen gehaltenen Tiere der zuständigen Behörde anzeigen sowie ihre Zuverlässigkeit und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen.

Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes reiche nicht aus, weil die Bedrohung mit Strafe bei Zuwiderhandlungen die Schaffung eines entsprechenden Landesgesetzes voraussetze. Auch die Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, in denen ein Bußgeld oberhalb der gesetzlichen Schwelle des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angedroht werde, bedürfe einer gesetzlichen Grundlage.

Dem Land würden Kosten durch den mit der Entgegennahme der Anzeige von Bestandshaltungen sowie der Nachweise für Zuverlässigkeit und Haftpflichtversicherung verbundenen Prüfaufwand entstehen. Für die Unterbringung sichergestellter, beschlagnahmter, eingezogener oder abgegebener giftiger Tiere werde das Land Sorge tragen, indem qualifizierte Dienstleister mit der Abholung und Unterbringung dieser Tiere beauftragt würden. Mangels Kenntnis der Anzahl betroffener Tiere könne der hierbei entstehende finanzielle Aufwand aktuell nicht sicher prognostiziert werden.

Die mit dem Vollzug des Gesetzes verbundenen Aufgaben und Zuständigkeiten würden vom Land getragen. Die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreisordnungsbehörden würden lediglich vom zuständigen Landesamt über die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich angezeigten Bestandshaltungen sowie über erfolgte Maßnahmen wie Haltungsverbot informiert. Weitere Verpflichtungen der Kommunen seien hiermit nicht verbunden.

Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen seien durch das Gesetzesvorhaben kaum zu erwarten.

Der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs umfasse grundsätzlich auch Tierhaltungen durch Gewerbetreibende. Ausgenommen hiervon seien allerdings sämtliche Gewerbetreibende, bei denen die Tierhaltung einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftsbetriebes darstelle und die insoweit über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes verfügen würden. Abgesehen von diesen Ausnahmen erscheine es jedoch gerechtfertigt, Personen, die sich als Gewerbetreibende giftige Tiere anschaffen, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit bestünde, nicht anders zu behandeln als Privatpersonen.

Aus Unternehmenssicht würden von den Auswirkungen des Gesetzes letztlich nahezu ausschließlich Betriebe betroffen sein, die aufgrund bestehender Genehmigungen

erlaubterweise gewerblich mit giftigen Tieren handeln. Für diese Betriebe werde aufgrund der Haltungsverbote und -beschränkungen möglicherweise – je nach Ausrichtung des Angebotes – ein Teil der bisherigen Geschäftstätigkeit beschränkt oder sogar entzogen. Am gesamtwirtschaftlichen Aufkommen dürften solche Betriebe nur einen zu vernachlässigenden geringen Anteil ausmachen.

Für private Halter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sehr giftige Tiere hielten und diese Haltung fortsetzen dürften, werde in erster Linie der verpflichtende Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die gehaltenen Tiere einen Aufwand bedeuten. Da sich dieser Aufwand im Einzelfall nach der Art und Zahl der gehaltenen Tiere und ggf. weiteren Faktoren bemessen werde, lasse sich die Höhe dieses Aufwandes nicht beziffern. Es sei allerdings abzusehen, dass sich dieser Aufwand in einem für den Versicherungsmarkt üblichen, vertretbaren Umfang bewegen werde.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen hätten keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen seien.

Es sei eine Befristung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2029 vorgesehen.

Beratung und Abstimmung

Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat am 16. März 2020 zu diesem Gesetzentwurf und einem weiteren Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache 17/7367** – eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Es wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

Stellungnahme 17/2433 – People for the Ethical Treatment of Animals
Stellungnahme 17/2319 – Europäischer Tier- und Naturschutz
Stellungnahme 17/2322 – Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW
Stellungnahme 17/2307 – Universität Bonn
Stellungnahme 17/2327 – Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen
Stellungnahme 17/2346 – Serum-Depot Berlin;
Stellungnahme 17/2361 – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
Stellungnahme 17/2374 – Pro Wildlife e.V.
Stellungnahme 17/2432 – Deutsche Arachnologische Gesellschaft (DeArGe)
Stellungnahme 17/2494 – Animal Public
Stellungnahme 17/2492 – RAS-Zoo gGmbH
Stellungnahme 17/2544 – Deutscher Tierschutzbund; Landestierschutzverband NRW

In seiner Sitzung am 10. Juni 2020 hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/8297 – abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD unverändert angenommen.

Dr. Patricia Peill
Vorsitzende